

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ FÖRDERAKTION PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

### Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

**3**

1. Wer kann bei der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen eine Förderung beantragen? ..... 3
2. Welche Anlagen werden gefördert? ..... 3
3. Wie groß darf die Photovoltaik-Anlage sein? ..... 3
4. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage? ..... 3
5. Können auf einem Einfamilienhaus mehrere Photovoltaik-Anlagen errichtet werden? ..... 3
6. Können bei einem Gebäude mit mehreren Wohn- bzw. Geschäftseinheiten mehrere Anträge gestellt werden? .. 3
7. Kann mein Unternehmen für mehrere Photovoltaikanlagen an unterschiedlichen Standorten bzw. in unterschiedlichen Filialen jeweils einen Antrag auf Förderung stellen? ..... 3
8. Wenn ich bereits vor einigen Jahren (z.B. 2010) eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf einem anderen Standort eine weitere Anlage errichten? ..... 4
9. Wenn ich bereits vor einigen Jahren (z.B. 2010) eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf dem gleichen Standort eine weitere Anlage errichten? ..... 4
10. Wenn ich 2020 eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf dem gleichen Standort eine weitere Anlage errichten? ..... 4
11. Welche Kosten sind förderungsfähig? ..... 4
12. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig? ..... 4
13. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten? ..... 4
14. Wer ist Antragsteller, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird? ..... 4
15. Was ist zu beachten und wie wird die Förderung berechnet, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird? ..... 4
16. Können bei Betrieben bzw. juristischen Personen Eigenleistungen gefördert werden? ..... 5
17. Darf der Antragsteller bei der Errichtung der Anlage mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren? .. 5
18. Dürfen Rechnungen elektronisch ausgestellt bzw. elektronisch archiviert werden? ..... 5
19. Kann eine PV Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann? ..... 6

### Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

**6**

20. Wie hoch ist die Förderung? ..... 6
21. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet? ..... 6
22. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen? ..... 7
23. Was muss ich beachten, wenn ich als Privatperson vorsteuerabzugsberechtigt bin? ..... 7
24. Ist eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FörderungsnehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich? ..... 7
25. Kann ich die Endenergieverbrauchseinsparung, welche durch die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der PV-Anlage entsteht, einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder einem sonstigen Dritten zur Anrechnung gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zur Verfügung stellen? ..... 7

## Registrierung und Antragstellung

7

- 26. Wie kann ich mich für die Förderung meiner Photovoltaik-Anlage registrieren? ..... 7
- 27. Welche Angaben benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)? ..... 8
- 28. Kann ich bereits vor der Registrierung mit der Errichtung der Anlage beginnen? ..... 8
- 29. Ist die Registrierung übertragbar? ..... 8
- 30. Wenn ich bereits registriert bin, ist dann ein Förderungsbudget für mich reserviert? ..... 8
- 31. Was ist bei der Registrierung zu beachten? ..... 8
- 32. Kann ich mich bei Verfall der Registrierung noch einmal registrieren? ..... 8
- 33. Wie und wann kann ich nach der Registrierung einen Antrag stellen? ..... 8
- 34. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als Privatperson (Schritt 2)? ..... 8
- 35. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als Einzelunternehmen (Schritt 2)? ..... 9
- 36. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als juristische Person (Schritt 2)? ..... 9
- 37. Kann ich für mehrere Photovoltaik-Anlagen einen Antrag auf Förderung stellen? ..... 9
- 38. Wann wird die Förderung ausbezahlt? ..... 10

## Kontakt

10

- 39. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten? ..... 10

## Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

### 1. Wer kann bei der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen eine Förderung beantragen?

Natürliche und juristische Personen können im Rahmen der Förderungsaktion einen Antrag stellen. Somit können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen, Schulen, etc. einreichen. Land-/ForstwirtInnen müssen im Rahmen der Antragstellung bekanntgeben in welcher Branche sie tätig sind. Zur Auswahl stehen folgenden Branchen: „Landwirtschaft und Jagd“, „Forstwirtschaft und Holzeinschlag“, „Fischerei und Aquakultur“ oder „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“.

### 2. Welche Anlagen werden gefördert?

Förderungsfähige Anlagen sind Anlagen, die

- neu errichtet werden;
- in vollem Umfang von einer Fachfirma montiert und installiert werden;
- im Netzparallelbetrieb betrieben werden, d.h. an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind;
- ein Lieferdatum ab Start der Förderaktion aufweisen.
- eine Erweiterung bereits bestehender Anlagen darstellen;

Nicht förderungsfähige Anlagen sind Anlagen,

- die in Eigenregie verbaut oder angeschlossen wurden;
- die ausschließlich im Inselbetrieb (kein Netzzugang) betrieben werden;
- die bereits vor dem Start der Förderaktion geliefert wurden;
- bei denen für die beantragte Leistung [ $\text{kW}_{\text{peak}}$ ] ein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm (z.B. Tarif- und Investitionsförderung von Anlagen gemäß Ökostromgesetz BGBl. I Nr. 75/2011 idgF.) gestellt wurde/wird.

### 3. Wie groß darf die Photovoltaik-Anlage sein?

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert werden seitens des Klima- und Energiefonds allerdings maximal  $50 \text{ kW}_{\text{peak}}$ .

### 4. Wann spricht man von einer Erweiterung der bestehenden Anlage?

Wenn bei einer bereits installierten Photovoltaik-Anlage weitere PV-Module hinzugefügt werden, ohne dass eine neue Zählpunktnummer für die Einspeisung beantragt wird, handelt es sich um eine Erweiterung.

### 5. Können auf einem Einfamilienhaus mehrere Photovoltaik-Anlagen errichtet werden?

Nein. Pro Standort kann nur für eine Photovoltaik-Anlage angesucht werden.

### 6. Können bei einem Gebäude mit mehreren Wohn- bzw. Geschäftseinheiten mehrere Anträge gestellt werden?

Ja. In einem Gebäude mit getrennten Wohn- bzw. Geschäftseinheiten können mehrere Anträge gestellt werden. Pro AntragstellerIn und pro Einheit kann EIN Förderungsantrag gestellt werden.

### 7. Kann mein Unternehmen für mehrere Photovoltaikanlagen an unterschiedlichen Standorten bzw. in unterschiedlichen Filialen jeweils einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Pro natürlicher/juristischer Person kann für mehrere Photovoltaik-Anlagen ein Antrag im Rahmen der Förderungsaktion gestellt werden, jedoch müssen diese auf unterschiedlichen Standorten errichtet werden.

**8. Wenn ich bereits vor einigen Jahren (z.B. 2010) eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf einem anderen Standort eine weitere Anlage errichten?**

Ja. Pro Förderungsaktion kann ein Antrag für eine PV-Anlage gestellt werden.

**9. Wenn ich bereits vor einigen Jahren (z.B. 2010) eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf dem gleichen Standort eine weitere Anlage errichten?**

Ja. Anlagenerweiterungen sind förderungsfähig. Es können max. 50 kWp zusätzlich errichtete Leistung gefördert werden.

**10. Wenn ich 2020 eine Anlage errichtet habe, darf ich heuer auf dem gleichen Standort eine weitere Anlage errichten?**

Ja aber da es sich um eine Anlagenerweiterung in derselben Förderaktion handelt ist nur die Gesamtleistung (Anlage + Erweiterung) von max. 50 kWp förderbar.

**11. Welche Kosten sind förderungsfähig?**

Photovoltaik-Module, Aufständungen, Wechselrichter, Stromspeicher (Akkus, Batterien), Schaltschrankumbauarbeiten, Montage, Elektroinstallationen, Blitzschutz, Datenlogger, Kabelverbindungen, notwendiger Umbau des Zählerkastens, Nachführungssysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig), Planungskosten bis 10 % der Anlagenkosten.

**12. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?**

(Umsatz-)Steuer, neuer Zählerkasten, Zählertausch, Entsorgungskosten, Miete, Gebühr für den Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen, Rechnungen vom Stromanbieter, Displays, Dacheindeckung, Versicherungskosten sowie Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden.

**13. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten?**

- Auf den Rechnungen ist der / die AntragstellerIn als Rechnungsadressat anzuführen. Ausnahmen gelten für Leasing-Finanzierungen: hier ist die Leasing-Gesellschaft Rechnungsadressat. In diesen Fällen ersuchen wir Sie um Vorlage einer Kopie des jeweiligen Vertrages.
- Rechnungen können bei Privaten mit USt., bei Einzelunternehmen und juristischen Personen nur ohne USt. berücksichtigt werden.
- Sollte sich ein Kosten- bzw. Leistungsnachweis aus verschiedenen Teilrechnungen zusammensetzen, sind diese gesammelt und inklusive Schlussrechnung zu übermitteln.
- Bei Rechnungen über Pauschalbeträge ist eine detaillierte Aufstellung beizulegen, damit die förderungsfähigen Kosten seitens der Abwicklungsstelle überprüft werden können (gilt auch bei Generalunternehmer-Rechnungen).

**14. Wer ist Antragsteller, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird?**

Bei Photovoltaik-Anlagen, die im Rahmen von Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert werden, ist der/die Contracting- oder LeasingnehmerIn bzw. der/die MieterIn, also der/die KonsumentIn des Stroms aus der Photovoltaik-Anlage bei Registrierung und Antragstellung als AntragstellerIn anzuführen.

**15. Was ist zu beachten und wie wird die Förderung berechnet, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird?**

Anstelle der Rechnung über die Photovoltaik-Anlage ist im Rahmen der Antragstellung der Contracting-Vertrag via Online-Plattform zu übermitteln.

Die Summe der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bezahlten Raten (inkl. Anzahlung) ist im Formular "Förderungsabrechnung" in der Spalte "bezahlter Betrag" anzuführen. Sollte der bezahlte Betrag geringer

als die aufgrund der installierten Leistung berechnete Förderung sein (siehe dazu auch Frage 20), so wird der vom Förderungswerber bezahlte Betrag als Förderung gewährt.

Beispiel:

Die Förderung für eine PV-Anlagen mit 5 kWp beträgt 1.250 Euro. Die PV-Anlage wird vom Antragsteller über Mietkauf finanziert.

Fall 1: der Antragsteller tätigt Zahlungen in der Höhe von 1.500 Euro bis zur Antragstellung (Schritt 2). In diesem Fall kann die maximale Förderung in Höhe von 1.250 Euro ausbezahlt werden, weil die Zahlungen hoch genug sind, um die maximale Förderung in Höhe von 1.250 Euro auszulösen.

Fall 2: der Antragsteller tätigt Zahlungen in der Höhe von 750 Euro bis zur Antragstellung (Schritt 2). In diesem Fall muss die Förderung gekürzt werden, weil die Zahlungen noch zu gering sind, um die maximale Förderung auszulösen. Es kann maximal eine Förderung von 750 Euro ausbezahlt werden. Die Abwicklungsstelle wartet nicht bis genügend Raten bezahlt sind, es gilt die Ersteinreichung.

#### **16. Können bei Betrieben bzw. juristischen Personen Eigenleistungen gefördert werden?**

Sind bei der Projektumsetzung Eigenleistungen (Gerätekosten, Lagerentnahmen) angefallen (z.B. wenn ein Elektrounternehmen selbst eine PV-Anlage errichtet), müssen diese detailliert nachgewiesen werden. Weiters sind Personaleigenleistungen nicht förderungsfähig. Weitere Informationen zu Eigenleistungen finden Sie auch unter [www.umweltfoerderung.at/uploads/\\_infoblatt\\_endabrechnung.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf)

#### **17. Darf der Antragsteller bei der Errichtung der Anlage mithelfen oder diese selbst montieren bzw. installieren?**

Der Antragsteller darf in Zusammenarbeit mit der Fachfirma Hilfsdienste bei der Montage verrichten. In diesem Fall werden seitens der Fachfirma geringere Montagekosten verrechnet. Der Umstand der Mithilfe durch den Antragsteller muss auf der Rechnung entsprechend angeführt werden.

Wenn der Antragsteller befugt und befähigt ist die Anlage zu montieren (z.B. er ist Dachdecker, Baufachmann – Befugnis und Befähigung muss nachgewiesen werden z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief) dann darf er diese selbst errichten. Die Installation der Anlage sowie die Erstellung des Prüfprotokolls muss von einem entsprechend qualifizierten Elektriker vorgenommen werden. Die Montagekosten entfallen in diesem Fall (sind als Eigenleistungen nicht förderungsfähig).

Wenn der Antragsteller befugt und befähigt ist die PV Anlage selbst zu montieren und zu installieren (Antragsteller ist Elektriker – Befugnis und Befähigung sind nachzuweisen z.B. mit Anstellungsverhältnis in einschlägigem Unternehmen, Gesellenbrief), dann darf er das tun. Die Inbetriebnahme sowie die Erstellung des Prüfprotokolls sind in diesem Fall von einem entsprechend qualifizierten unabhängigen Dritten vorzunehmen (Kosten sind ff). Es entfallen die Kosten für Montage und Installation (als Eigenleistungen nicht förderungsfähig).

#### **18. Dürfen Rechnungen elektronisch ausgestellt bzw. elektronisch archiviert werden?**

Die **elektronische Rechnung** ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, gelten ebenfalls als elektronisch übermittelte Rechnungen. Elektronisch archivierte Rechnungen sind Papier-Originale, die elektronisch gespeichert (gescannt) und archiviert werden und deren Papier-Originale evtl. vernichtet werden. Für **elektronische und elektronisch archivierte Rechnungen** gelten die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung, d.h. die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die

Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden.

**19. Kann eine PV Anlage gefördert werden, deren Strom aufgrund technischer Netzüberlastung nicht in ein öffentliches Netz eingespeist werden kann?**

Sollte eine PV Anlage aktuell keinen Netzzugangsvertrag vom Netzbetreiber bekommen, ist eine Förderung dennoch möglich, sofern die Anlage einen physischen Netzzugang besitzt (keine Inselanlage). Die Vorlage eines Netzzugangs-Vertrages ist in diesem Fall nicht nötig.

Erklärung: In manchen Fällen wird seitens des Netzbetreibers ein Netzanschluss, nur unter der Bedingung erlaubt, dass eine Null-Einspeisung ausgeführt wird. Dies bedeutet, dass das PV-System die erzeugte Energie ausschließlich zur Deckung des Eigenverbrauchs eingesetzt werden kann. Im Falle eines Überschusses muss die Anlage mit technischen Mitteln die Einspeisung auf 0 W begrenzen. Damit ist die Anlage physikalisch mit dem Netz verbunden, es erfolgt aber keine Energielieferung ins Netz und somit wird kein Netzzugangsvertrag ausgestellt.

Der physische Netzzugang ist vom Errichter der Anlage in einem formlosen Schreiben zu bestätigen. Ebenso ist das Schreiben des Netzbetreibers über die Verweigerung des Netzzuganges bei der Übermittlung der Unterlagen anzufügen.

**Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen**

**20. Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt. Es werden maximal 50 kW<sub>peak</sub> pro Antrag gefördert.

Für Anlagen bis 10 kWp beträgt der Fördersatz 250 Euro pro kWp. Anlagen deren Leistung 10 kWp übersteigt, erhalten für die drüber hinaus gehende Leistung bis 20 kWp zusätzlich 200 Euro/kWp und für jedes darüber hinaus gehende kWp nochmals 150 Euro.

Für gebäudeintegrierte Anlagen gibt es weiters einen Bonus von 100 Euro/ kWp.

Beispiel:

Im Falle einer neuen 30 kW<sub>peak</sub> Photovoltaik-Anlage mit der Installationsart „aufdach“ ergibt sich folgende Förderungshöhe:

$$\begin{aligned}
 &10 \text{ kWpeak} \times \text{Euro } 250/\text{kWpeak} \\
 &10 \text{ kWpeak} \times \text{Euro } 200/\text{kWpeak} \\
 &\underline{10 \text{ kWpeak} \times \text{Euro } 150/\text{kWpeak}} \\
 &30 \text{ kWpeak} = \text{Euro } 6.000
 \end{aligned}$$

**21. Welche Montagearten von Photovoltaik-Anlagen gibt es und wie werden diese zugeordnet?**

**Freistehende bzw. Aufdachanlagen**

- auf freier Fläche
- an der Gebäudehülle
- als Dach eines Carports
- Terrassenüberdachung
- Balkonüberdachung
- als Dach eines Gartenhauses

**Gebäudeintegrierte Anlagen**

- Beschattungselement
- ersetzt Teile der Gebäudehülle  
(Fassadenelement, Dachbedeckung)

Beispiel:

Im Falle einer neuen 5 kW<sub>peak</sub> Photovoltaik-Anlage mit kombinierter Installationsart ergibt sich folgende Förderungshöhe:

Gebäudeintegrierte Anlage	2 kW <sub>peak</sub> x Euro 350/kW <sub>peak</sub>
Aufdachanlage	3 kW <sub>peak</sub> x Euro 250/kW <sub>peak</sub>
	<hr/>
	5 kW <sub>peak</sub> = Euro 1.450

**22. Kann ich die Förderung des Klima- und Energiefonds auch parallel zu einer Bundes-, Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?**

Die Förderung im Rahmen der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen kann nicht mit anderen Förderungen des Bundes (z.B. OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Es kann für die nicht vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung um eine Förderung bei einer anderen Bundesförderstelle angesucht werden. Eine Kombination mit Landes- sowie Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen (100% der Investitionskosten) möglich.

**23. Was muss ich beachten, wenn ich als Privatperson vorsteuerabzugsberechtigt bin?**

In diesem Fall muss bei der Registrierung als Antragsteller „Privatperson“ ausgewählt werden. Im Zuge der Antragstellung muss dann z.B. im Feld „Anmerkungen“ bekannt gegeben werden, dass eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt bzw. angestrebt wird. In diesem Fall können die Rechnungsbeträge nur ohne USt. berücksichtigt werden.

**24. Ist eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FörderungsnehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) möglich?**

Ja. Die nicht vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung kann vom Anlageneigentümer geltend gemacht werden. Z.B. Wird eine PV-Anlage mit 70 kW<sub>peak</sub> errichtet und werden davon 50 kW<sub>peak</sub> vom Klima- und Energiefonds gefördert, so können 20 kW<sub>peak</sub> gemäß § 10 Energieeffizienzgesetz (EEffG) geltend gemacht werden.

**25. Kann ich die Endenergieverbrauchseinsparung, welche durch die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der PV-Anlage entsteht, einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) oder einem sonstigen Dritten zur Anrechnung gemäß Energieeffizienzgesetz (EEffG) zur Verfügung stellen?**

Nein. Diese Endenergieverbrauchseinsparung wird zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Somit darf für den Erhalt der Förderung für die vom Klima- und Energiefonds geförderte Leistung der PV-Anlage kein Einspeisevertrag mit einem EVU abgeschlossen werden, in dem festgelegt ist, dass die Endenergieverbrauchseinsparung der PV-Anlage auf das EVU übergeht. Auch die Übertragung an sonstige Dritte ist nicht zulässig.

**Registrierung und Antragstellung**

**26. Wie kann ich mich für die Förderung meiner Photovoltaik-Anlage registrieren?**

Registrierungen können in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Budgetmittel über die Webseite [www.pv.klimafonds.gv.at](http://www.pv.klimafonds.gv.at) eingebracht werden. Sie benötigen die Zählpunktnummer sowie konkrete Daten der Photovoltaik-Anlage. Nach erfolgter Registrierung haben Sie 12 Wochen Zeit, Ihre Anlage zu errichten und den Antrag zu stellen. Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die PV-Anlage innerhalb dieser Frist errichtet und fertig gestellt sowie abgerechnet werden kann und somit alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen vorliegen.

Achtung: Die Zählpunktnummer erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber. Der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt. Achtung: Die Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung ist üblicherweise nicht ident mit der bereits existierenden Zählpunktnummer für den Strombezug.

**27. Welche Angaben benötige ich für die Registrierung (Schritt 1)?**

- Angaben zum/zur AntragstellerIn: Vor- und Nachname und Geburtsdatum bzw. Firmenname, Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Branche (nur bei Betrieben)
- Projektdaten (Zählpunktnummer, Netzbetreiber, Kosten der PV-Anlage, Leistung der PV-Anlage, Montageart, Hersteller der PV-Module und des Wechselrichters)

**28. Kann ich bereits vor der Registrierung mit der Errichtung der Anlage beginnen?**

Ja. Die PV-Anlage kann zum Zeitpunkt der Registrierung schon errichtet sein, das Lieferdatum der Photovoltaik-Anlage darf jedoch nicht vor dem Start der Förderaktion Photovoltaik-Anlagen liegen.

**29. Ist die Registrierung übertragbar?**

Nein. Die Registrierung ist nicht auf eine andere natürliche oder juristische Person übertragbar.

**30. Wenn ich bereits registriert bin, ist dann ein Förderungsbudget für mich reserviert?**

Ja. Für alle registrierten Projekte sind unabhängig von der Höhe der Registrierungsnummer ausreichend Budgetmittel reserviert.

**31. Was ist bei der Registrierung zu beachten?**

- Die Registrierung kann ausschließlich online unter [www.pv.klimafonds.gv.at](http://www.pv.klimafonds.gv.at) durchgeführt werden.
- Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und persönlichem Link zur Online-Plattform der Antragstellung.
- Sollten die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung.

**32. Kann ich mich bei Verfall der Registrierung noch einmal registrieren?**

Nein. Eine nochmalige Registrierung ist nach Ablauf der 12-wöchigen Frist nicht mehr möglich. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Zeitreserven einzuplanen und die Registrierung erst bei Vorliegen eines gesicherten Zeitplanes für die Errichtung und Abrechnung der Photovoltaik-Anlage vorzunehmen.

**33. Wie und wann kann ich nach der Registrierung einen Antrag stellen?**

Sobald die Anlage errichtet ist und alle Unterlagen (Formular „Förderungsabrechnung“, Rechnungen, Prüfprotokoll, Nachweis Zählpunktnummer und Meldezettel) vorliegen, kann über den bei Registrierung übermittelten Link ein Antrag gestellt werden (Schritt 2). Nach der Registrierung sind die Antragsunterlagen innerhalb von **12 Wochen** per Online-Plattform zu übermitteln, da ansonsten die Registrierung verfällt und eine Antragstellung nicht mehr möglich ist.

**34. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als Privatperson (Schritt 2)?**

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Lieferdatum der PV-Module; Anlagenart; Leistung, für die bei einer anderen Förderstelle ein Förderantrag gestellt wurde/wird)
- Formular „Förderungsabrechnung“ für Private

- Alle vorhandenen Rechnungen
- 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 - ausgefüllt und unterzeichnet durch einen befugten Professionisten
- Nachweis der Zählpunktnummer (Schreiben des Netzbetreibers)
- Meldezettel
- Bei gebäudeintegrierten Anlagen: Fotos (Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht) von der montierten PV-Anlage

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

### 35. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als Einzelunternehmen (Schritt 2)?

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Lieferdatum der PV-Module; Anlagenart; Leistung, für die bei einer anderen Förderstelle ein Förderantrag gestellt wurde/wird)
- Formular „Förderungsabrechnung“ für Einzelunternehmen und juristische Personen
- Alle vorhandenen Rechnungen
- 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 - ausgefüllt und unterzeichnet durch einen befugten Professionisten
- Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung (Schreiben des Netzbetreibers)
- Bei gebäudeintegrierten Anlagen: Fotos (Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht) von der montierten PV-Anlage

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

### 36. Welche Unterlagen benötige ich für die Antragstellung als juristische Person (Schritt 2)?

- IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- Rechtsform, Firmenbuchnummer, Daten zum/zur AnsprechpartnerIn, Betriebsgröße
- Bei Land-/ForstwirtInnen: Landwirtschaftliche Betriebsnummer
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Lieferdatum der PV-Module; Anlagenart; Leistung, für die bei einer anderen Förderstelle ein Förderantrag gestellt wurde/wird)
- Formular „Förderungsabrechnung“ für Einzelunternehmen und juristische Personen
- Alle vorhandenen Rechnungen
- 7-seitiges Prüfprotokoll nach OVE/ÖNORM E-8001 - ausgefüllt und unterzeichnet durch einen befugten Professionisten
- Nachweis der Zählpunktnummer (Schreiben des Netzbetreibers)
- Bei gebäudeintegrierten Anlagen: Fotos (Front- und Seitenansicht, falls möglich auch Rückansicht) von der montierten PV-Anlage

Die erforderlichen Unterlagen können im Dateiformat .pdf, .tif oder .jpg auf der Online-Plattform hochgeladen werden.

### 37. Kann ich für mehrere Photovoltaik-Anlagen einen Antrag auf Förderung stellen?

Ja. Pro AntragstellerIn kann für mehrere Photovoltaik-Anlagen ein Antrag im Rahmen der Förderungsaktion gestellt werden, jedoch müssen diese auf unterschiedlichen Standorten errichtet werden.

### **38. Wann wird die Förderung ausbezahlt?**

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird die Förderung auf das im Online-Antrag angeführte Konto überwiesen. Sie erhalten ein E-Mail von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), in dem Ihnen der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel mitgeteilt wird.

### **Kontakt**

### **39. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Photovoltaik-Anlagen beantworten?**

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

#### **Serviceteam Photovoltaik**

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1092 Wien  
Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 -730 | Fax: +43 (0) 1/31 6 31 -99 730  
E-Mail: [pv@kommunalkredit.at](mailto:pv@kommunalkredit.at)  
[www.umweltfoerderung.at/pv](http://www.umweltfoerderung.at/pv)